

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2023)

zum Thema:

Umsetzung der Istanbul Konvention I

und **Antwort** vom 15. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17523
vom 30. November 2023
über Umsetzung der Istanbul Konvention I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In den Richtlinien der Regierungspolitik (2023–2026) bekennt sich der Senat zur Umsetzung des internationalen Abkommens des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Istanbul-Konvention) und verpflichtet sich dazu, „den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention nahtlos fortzusetzen sowie durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.“^{1, 2}

1. Der Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention sieht im Handlungsbereich Gesundheit unter anderem das „Hinwirken auf politischer Ebene zur Entwicklung von Abrechnungsziffern (DRGs) für die auskömmliche Finanzierung der medizinischen Versorgung von Betroffenen nach sexualisierter und häuslicher Gewalt“ vor. (Ebd., S. 41)³
 - 1.1. Was plant der Senat konkret? In welcher Weise will er auf welcher politischen Ebene hinwirken? Welche (medizinischen) Leistungen sollen abgedeckt werden? Bitte um nähere Erläuterungen.
 - 1.2. Welchen zeitlichen Rahmen hat sich der Senat zur Umsetzung dieses Vorhabens gesetzt? Bitte um nähere Erläuterungen.

Zu 1. (einschließlich 1.1. und 1.2.):

Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte einen Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen,

¹ Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

² [Drucksache 19/1248](#) – Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention).

³ Ebd., S. 41.

zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung bei sexualisierter Gewalt umfasst bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können, über die Akutversorgung hinaus gemäß § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde.

Der Aufbewahrungsanspruch erstreckt sich über die Dauer straf- und zivilrechtlicher Verjährungsfristen. Für die Erfüllung des Anspruchs ist es nicht erforderlich, dass ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsstörung und Gewalttat feststeht oder wahrscheinlich ist. Vielmehr ist ausreichend, dass ein Zusammenhang lediglich möglich ist. Nicht erfasst vom Leistungsanspruch sind sog. Spurensicherungssets und die Kosten für spätere Analysen der gesicherten Spuren.

Mit der Einführung des § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V im März 2020 berücksichtigt der Gesetzgeber, dass Angebote für eine kostenlose vertrauliche Spurensicherung bislang nicht in ausreichendem Umfang bestanden, und eine flächendeckende Refinanzierung dieser Leistungen gefordert wurde.

Nach § 132k SGB V schließen die Krankenkassen oder ihre Landesverbände gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen und Ärzten Verträge über die Erbringung von Leistungen nach § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V. Hierzu hat das Land Berlin bereits erste Abstimmungsgespräche mit Leistungserbringern geführt.

Sobald die Regelungsinhalte vereinbart sind, wird zu prüfen sein, ob eine ergänzende Anpassung der Abrechnungsziffern (DRGs) notwendig ist.

Berlin, den 15. Dezember 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege